

## Berechnung der Kapitalsteuer

### 1. Allgemeines

#### 1.1. Betriebsgesellschaften

Gemäss § 98 StG beträgt die einfache Kapitalsteuer für Betriebsgesellschaften (Kapitalgesellschaften und Genossenschaften) 0,15 Promille des steuerbaren Kapitals (vgl. StP 92 Nr. 1 Ziffer 2), mindestens jedoch Fr. 200.

#### 1.2. Vereine Stiftungen und übrige juristische Personen

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen entrichten gemäss § 100 StG eine einfache Kapitalsteuer von 0,15 Promille. Eigenkapital (vgl. StP 92 Nr. 1 Ziffer 4) unter Fr. 100 000 wird nicht besteuert.

### 2. Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer

Gemäss § 100a StG wird die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet. In der Praxis führt dies dazu, dass jeweils nur die höhere der beiden Steuern zu entrichten ist.

### 3. Beispiele

#### 3.1. Keine Gewinnsteuer angefallen

Steuerart	Betrag
Einfache Kapitalsteuer	Fr. 1 000
Einfache Gewinnsteuer	<u>Fr. 0</u>
Einfache Steuer zu 100 %	Fr. 1 000
	=====

Für die Berechnung der kantonal geschuldeten Steuern ist die volle einfache Kapitalsteuer von Fr. 1 000 massgebend, da keine Gewinnsteuer angefallen ist.

#### 3.2. Kapitalsteuer höher als Gewinnsteuer

Steuerart	Betrag
Einfache Kapitalsteuer	Fr. 1 000
Einfache Gewinnsteuer	Fr. 900
Anrechnung an Kapitalsteuer ./.	<u>Fr. 900</u>
Einfache Steuer zu 100 %	Fr. 1 000
	=====

Die Gewinnsteuer wird der Kapitalsteuer angerechnet. Für die Berechnung der kantonal geschuldeten Steuern ist somit die volle einfache Gewinnsteuer von Fr. 900 der Kapitalsteuer anzurechnen, womit eine Kapitalsteuer von Fr. 1 000 übrig bleibt.

**3.3. Gewinnsteuer höher als Kapitalsteuer**

Steuerart		Betrag
Einfache Kapitalsteuer		Fr. 1 000
Einfache Gewinnsteuer	Fr. 5 000	
Anrechnung an Kapitalsteuer ./.	<u>Fr. 1 000</u>	<u>Fr. 4 000</u>
Einfache Steuer zu 100 %		Fr. 5 000
		=====

Die Gewinnsteuer wird der Kapitalsteuer angerechnet. Für die Berechnung der kantonal geschuldeten Steuern ist somit die einfache Gewinnsteuer bis zur Höhe der Kapitalsteuer von Fr. 1 000 anzurechnen. Es resultiert eine einfache Kapitalsteuer von Fr. 1 000 und eine einfache Gewinnsteuer von Fr. 4 000.